

Sporthallenordnung

Die Gemeinde Güster hat in der Sitzung am 24. Juli 1984 für die Benutzung der Sporthalle nachstehende Hallenordnung erlassen, die zur Beachtung und Befolgung allen auferlegt wird.

1. Die Sporthalle und deren Nebenräume sowie die sonst dazugehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit betreten werden.
2. Ohne den Sportlehrer oder den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Sportlehrer oder der Übungsleiter haben als erste die Halle zu betreten und dürfen sie als letzte erst verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt haben.
3. Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden, die nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden, oder barfuß.
4. Die Mitnahme und der Verzehr von Getränken ist in der Sporthalle verboten.
5. Die Gemeinde Güster übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen.
6. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Neben- oder Vorräumen erlaubt.
7. Haustiere dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden.
8. Das Rauchen in der Halle und allen Nebenräumen ist nicht erlaubt, im Hallenvorraum und im Aufenthaltsraum kann geraucht werden.
9. Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
Geräte, einschließlich der Recks, sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen, außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
11. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, sind beim Transport zu tragen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungsnüre ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
12. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur je von einer Person benutzt werden.
13. das Aufstellen eigener Geräte und Klaviere bedarf der vorherigen Zustimmung des Hallenwartes.
14. Zur leihweisen Entnahme von Geräten ist die Genehmigung des Hallenwartes erforderlich.

15. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.
16. Die Veine haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtung.
17. In der Halle wird um 22.00 Uhr das Licht ausgelöscht. Die Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die Halle geräumt wird.
18. Nach Ablauf der Benutzungszeit ist die Halle und deren Nebenräume und die überlassenen Geräte dem Hallenwart oder einem von ihm Beauftragten in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen.
19. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von dem Hallenwart bedient werden.
20. Kreide, Magnesia u. ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

Güster, den 15.10.2001

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister